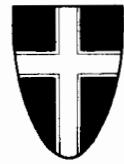


ne (gescanntes Original) 1

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2104-2/88

Wien, 15. Dezember 1988

# Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z: T6 GE '9 SB  
Datum: 19. DEZ. 1988  
Verteilt: 1. Spiegel

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

## Beilage (25fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42800-2139

MD-2104-2/88

Wien, 15. Dezember 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wasserrechtsgesetz  
1959 geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 18.450/173-I B/88 und  
Zl. 18.450/241-I B/88

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Auf die do. Schreiben vom 26. September und 2. November 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen zunächst deshalb erhebliche Bedenken, weil darin als Schwerpunkt der angestrebten Neugestaltung des Wasserrechts der Ersatz der Einrichtung des bevorzugten Wasserbaus durch eine bloße Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist. Wenn auch nicht verkannt wird, daß dieses Rechtsinstitut in Praxis und Lehre vielfach auf Kritik gestoßen ist, muß doch ausdrücklich festgehalten werden, daß der Verfassungsgerichtshof bisher immer an der Verfassungskonformität dieser Regelung festgehalten hat. Gerade die Diskussion der letzten Zeit läßt erkennen, daß in der Öffentlichkeit eher die verstärkte Wahrnehmung öffentlicher Interessen sowie Möglichkeiten zu deren Durchsetzung

- 2 -

gefordert werden, an dem Umstand, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Verfahren von besonderer, überregionaler Bedeutung einzige Instanz ist, und das Be-willigungs- vom Enteignungsverfahren getrennt werden kann, hingegen wenig Kritik geübt wird. Was die Beschränkung der Ansprüche Dritter bei bevorzugten Wasserbauten gemäß § 115 WRG 1959 betrifft, so erscheint gerade diese Bestimmung im Sinne einer verstärkten Prüfung aller öffentlichen Interessen unter Beziehung aller Berührten geradezu unentbehrlich, sollen nicht die noch ausstehenden Regelungen über Umwelt-verträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung zu zusätzlichen Hindernissen für die Realisierung von Großprojekten werden.

Geht man davon aus, daß ein im öffentlichen Interesse liegen-des Projekt alle Prüfungen bestanden hat, erscheint es durch-aus gerechtfertigt, die Einwände im Sinne des geltenden § 115 WRG 1959 zu beschränken, zumal als Ausgangspunkte für die Parteistellung sowohl nach der derzeitigen als auch nach der vorgesehenen Rechtslage ohnedies nur traditionelle Naheverhältnisse zur Sache (Eigentumsrecht, Wasserberechti-gungen) in Frage kommen, und die Berücksichtigung etwa von Fragen der Ökologie und ähnlichem von den Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens auch nach der neuen Rechtslage nicht geltend gemacht werden könnten. Diese Umstände wären vielmehr nach wie vor als öffentliche Interessen von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen.

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich daher nach-drücklich gegen die Abschaffung des bevorzugten Wasserbaus aus. Gleichzeitig darf aber angeregt werden, § 114 Abs. 2 über die fakultative Anberaumung der mündlichen Verhandlung entfallen zu lassen und § 115 Abs. 2 so zu adaptieren, daß der langjährigen Praxis, nach der stets eine mündliche Ver-handlung durchgeführt wird, Rechnung getragen wird.

- 3 -

Folgende Bestimmungen des Entwurfes geben über diesen grund-sätzlichen Einwand hinaus zu Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 1 und 3:

Der erweiterte Schutz der Gewässer sowie die Verpflichtung zur Anpassung an die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung sollte nicht nur für Wasserbenutzungsrechte, sondern auch für Schutz- und Regulierungswasserbauten gelten. Daher sollte in den § 41 Abs. 5 ein Verweis auf die §§ 8a und 13a bis 13c aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 3:

Da Anpassungsmaßnahmen gemäß §§ 13a bis 13c im Regelfall als bewilligungspflichtige Änderungen anzusehen sein werden, sollte die Bewilligungspflicht ausdrücklich normiert werden. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, anläßlich der Feststellung gemäß § 13a Abs. 3 eine nachträgliche Bewilligung für geringfügige Änderungen auszu sprechen.

Im § 13a Abs. 1 sollte die Einschränkung auf "zumutbare Schritte" entfallen, da ohnedies im Abs. 2 angemessene, d.h. zumutbare Fristen festzusetzen sind.

Gegen die im § 13a Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung anderer Wasserbenutzer bestehen gewichtige Bedenken, handelt es sich doch bei der Anpassung an die wasserwirtschaftliche Entwicklung um eine Verpflichtung, die im öffentlichen Interesse begründet ist. Die vorgesehene Formulierung würde im Extremfall dazu führen, daß etwa die Unterlieger einer dem Stand der Technik nicht entsprechenden Papierfabrik zu den Kosten der notwendigen Verbesserung der Gewässergüte beizutragen hätten. Einer solchen Beitragspflicht könnte nur dann gefolgt werden, wenn die "Anpassung an die wasser-

wirtschaftliche Entwicklung lediglich im Interesse anderer Wasserbenutzer liegt". Für diesen Fall wäre jedoch die Regelung des Abs. 6 kaum zulässig, da beim beitragspflichtigen Unterlieger doch sehr wesentliche Parteiinteressen bestehen.

Zu § 13b Abs. 2 sollte geprüft werden, ob die vorübergehende Beschränkung von Wasserbenutzungen nicht besser in Form einer Verordnung erfolgen sollte. Es erscheint nur schwer vorstellbar, daß auf tiefgreifende Veränderungen im Gewässer mit Verfahren reagiert werden kann, die mit Bescheiden enden.

Zu Art. I Z 10:

Wie die bisherige Judikatur gezeigt hat, ist die Abgrenzung des § 31 zum § 32 und damit zu den §§ 122 und 138 nicht immer unproblematisch und zeigt wenig befriedigende Ergebnisse (vgl. Erkenntnisse des VwGH vom 16. Februar 1978, Slg. 7893, vom 21. November 1979, Zl. 2361/79, und vom 10. November 1981, Zl. 81/07/0113). Es sollte daher nicht nur eine Verdeutlichung in diese Richtung vorgenommen werden, sondern auch die Befugnis der Behörde zur Setzung von Maßnahmen harmonisiert, und dieser entweder im § 122 oder im § 138 auch das Recht zu verfahrensfreien Verwaltungsakten bei Gefahr im Verzug eingeräumt werden. Nach der geltenden Rechtslage muß manchmal selbst bei Gefahr im Verzug zuerst eine Entscheidung über die Zuordnung des Sachverhaltes (zu § 31 oder § 122 und/oder § 138) getroffen werden; dann können erst die dringend gebotenen Maßnahmen angeordnet werden. Würde die Behörde gemäß § 31 WRG 1959 sofort mit einem verfahrensfreien Verwaltungsakt vorgehen, und sich die Unterstellung des Sachverhaltes unter diese Norm zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig herausstellen oder als rechtswidrig aufgehoben werden, entfiel die Kosteneinbringung, da der Mißstand ja schon beseitigt, und somit keine Anordnungen mehr zu treffen wären. In einem solchen Fall könnte nachträglich nicht auf die §§ 122 und/oder 138 zurückgegriffen

- 5 -

werden. Stünde allerdings für beide Vorgangsweisen ein verfahrensfreier Verwaltungsakt zur Verfügung, könnten die notwendigen Maßnahmen sofort gesetzt werden, und die rechtliche Zuordnung müßte erst beim Kostenersatz erfolgen.

Abgesehen von Zweifelsfällen ist auch bei eindeutiger Zuordnung zu den §§ 122 und/oder 138 trotz der Befugnis der Behörde, der Berufung gegen eine bescheidmäßig angeordnete Maßnahme die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wegen der zu setzenden Verfahrensschritte nach dem AVG 1950 und VVG 1950 sowie nach dem Zustellgesetz mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen, weshalb auch die Heranziehung der genannten Bestimmungen keine ausreichende Grundlage für ein wirksames Vorgehen bietet.

Zu Art. I Z 14:

Im § 46 Abs. 1 wäre der Begriff der "Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers" näher zu definieren. Solche Maßnahmen müßten Bestandteil des zur Bewilligung vorgelegten Projektes sein, weshalb auch ein entsprechender Verweis bei den für die Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen beizubringenden Unterlagen (§ 103) empfehlenswert erscheint.

Zu Art. I Z 17 und 21:

Die Neufassung der Bestimmungen über die Tätigkeit des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans erscheint nicht zuletzt im Lichte der Beratungen in der außerordentlichen Wasserrechtsreferententagung 1988 noch zu wenig ausdiskutiert. Dieses Vorhaben ist noch unausgereift und sollte daher vorläufig zurückgestellt werden. Wenn auch nicht verkannt wird, daß die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mit den daraus sich ergebenden Rechten, insbesondere der Berufung, zur Wahrung öffentlicher Interessen aus zentraler Sicht gewisse Vorteile gegenüber der bisherigen Praxis

hätte (für das Land Wien besteht wegen der andersartigen Behördenstruktur ohnedies eine völlig andere Ausgangssituation), so sind doch Zweifel angebracht, ob diese Aufgabe in effizienter Weise erfüllt werden kann. Zu diesen Zweifeln trägt wesentlich bei, daß die Regelung des § 55 Abs. 3 (Anzeige des Vorhabens in einem "Vorverfahren") einen großen Aufwand nach sich ziehen würde. Dieses zusätzliche "Vorverfahren", das mit einer seiner rechtlichen Natur nach nicht eindeutig zuzuordnenden Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an den Einschreiter enden soll, würde sicher zu einer fast unzumutbaren Verlängerung des Zeitraums zwischen Projektierung und Bewilligung führen. Eine weiterführende Erörterung dieses Themas erscheint daher unumgänglich.

Zu Art. I Z 20:

Aus der Sicht des Landes Wien besteht kein Grund, im Hinblick auf die - bereits eingangs abgelehnte - Auflassung des bevorzugten Wasserbaus eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für die Bewilligung von Kläranlagen über 1,000.000 EGW festzusetzen. Im übrigen ist festzuhalten, daß die Formulierungen der lit. g und h in dieser Form sicherlich zu unerwünschten Ergebnissen führen würden. Die lit. g müßte vielmehr etwa wie folgt lauten:

"g) für Anlagen zur Reinigung und Einleitung überwiegend häuslicher Abwässer mit einem Auslegungswert, gemessen am BSB5 von mehr als 60 Tonnen pro Tag, jedoch ausschließlich der Sammelanlagen;"

Analog dazu wäre auch die lit. h zu fassen.

Zu Art. I Z 22:

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, das Absehen von Unterlagen an einen begründeten Antrag zu binden, erscheint zu formalistisch und sollte durch eine einfachere Vorgangsweise, allenfalls von Amts wegen, ersetzt werden.

Zu Art. I Z 23:

Die im Abs. 3 vorgesehene Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an alle sonst mit einem Projekt befaßten Behörden erscheint nur bei komplizierteren Verfahren vertretbar.

Die im Abs. 4 geplante Regelung für "Vorhaben von minderer Bedeutung" könnte für eine solche Einschränkung als Vorbild dienen.

Zu Art. I Z 31:

Die vorgesehene Regelung bliebe in ihrer Wirkung sehr beeinträchtigt, wenn nicht vorgesehen wird, daß Berufungen gegen eine solche Bewilligung ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Art. I Z 34:

Es ist kein Grund erkennbar, warum nicht auch die Behebung von durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißständen gemäß § 138 Abs. 1 lit. b dem Liegenschaftseigentümer aufgetragen werden sollte. Hiezu wäre eine Ergänzung unbedingt erforderlich. Weiters erscheint es notwendig, Bestimmungen vorzusehen, die Untersuchungen, Beobachtungen sowie bauliche und hydrologische Maßnahmen aus Anlaß eines Einschreitens gemäß § 138 auf fremden Grundstücken zulassen.

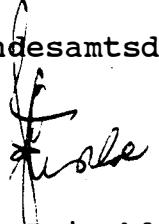
Abschließend wird angeregt, den Entwurf um Spezialbestimmungen für Deponien zu ergänzen. Hiebei handelt es sich um eine Forderung, die vom Amt der Wiener Landesregierung bereits seit vielen Jahren erhoben wird. Der in der Beilage angeschlossene Formulierungsvorschlag eines § 31b wurde von der ha. Wasserrechtsabteilung im Vorfeld der ao. Wasserrechtsreferententagung 1988 bereits vorgestellt und wurde von den Ländervertretern im wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen.

- 8 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilage  
zu MD-2104-2/88

## E n t w u r f

Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

### "§ 31b Abfalldeponien

(1) Die Ablagerung von Abfällen, ausgenommen von Stoffen, die bei ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht erwarten lassen, sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann. § 32 Abs. 2 lit. c findet hierauf keine Anwendung. Nicht als Ablagerung gilt das sechs Monate nicht überschreitende Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur späteren Verwertung oder Behandlung.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn zum Schutze der Gewässer einschließlich des Grundwassers alle dem Stand der Technik entsprechenden technischen Maßnahmen vorgesehen sind, eine unzulässige Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) - sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt - nicht zu erwarten ist, und die Überwachung und Betreuung der Ablagerung auf Dauer der voraussichtlichen Gewässergefährdung gewährleistet erscheint.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungsgeber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung und Anpassung der Anlage aufzuerlegen. Die Leistung der Sicherstellung kann durch eine ausreichende Haftungserklärung des Bundes oder eines Landes ersetzt werden. Die Wasserrechtsbehörde hat weiters zur Überwachung der Einhaltung der für die Deponie geltenden Vorschriften und Bescheide

geignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.  
§ 120 findet sinngemäß Anwendung, wobei sich die Aufsicht auch auf Vorschreibungen nach Abs. 8 erstreckt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 103 haben Ansuchen um eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu enthalten:

- a) Angaben über die hydrologische Beschaffenheit des vorgesehenen Standortes,
- b) Angaben über die zum Schutze der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen,
- c) Angaben über die voraussichtliche Dauer der von der Ablagerung zu erwartenden Gewässergefährdung,
- d) Angaben darüber, wie der Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf Dauer der voraussichtlichen Gewässergefährdung gewährleistet werden soll.

(5) Für Vorhaben nach Abs. 1 einschließlich der Beschaffung der benötigten Flächen und des Betriebes von Einrichtungen zur laufenden Kontrolle können Zwangsrechte nach Maßgabe des VI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes eingeräumt werden.

(6) Der Landeshauptmann hat die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Abs. 1 anzuordnen.

(7) Auf Anlagen nach Abs. 1 finden die §§ 13a bis 13c dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(8) Die geplante Einstellung des Deponiebetriebes sowie die gänzliche oder teilweise Auflassung der Deponie oder ihrer Anlagen ist der Behörde anzuzeigen. Dabei hat der bisherige Betreiber die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung geplanten Vorkehrungen bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der bisher

- 3 -

Berechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und erforderlichenfalls in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 sicherzustellen. Kann der bisherige Betreiber nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, so kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder die Leistung einer Sicherstellung auferlegt werden. Werden die Vorkehrungen nicht durch den bisherigen Betreiber selbst durchgeführt, so sind auf seine Kosten hiezu befugte, verlässliche Unternehmen oder Fachkundige mit der Durchführung zu betrauen.

(9) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen nach Abs. 8 sind im Grundbuch als Belastungen ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann."